

- I. Grundlagen der Planungsleistung**
Der Auftragnehmer erstellt die Planungsleistung basierend auf den übergebenen Unterlagen, Plänen, Daten und Anforderungen für die benannten Planungsart. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle ihm und seinen Fachkräften bekannten Informationen und Sachverhalte zu übermitteln, um ein gutes Planungsergebnis zu erzielen.
- II. Art und Umfang der Planungsleistung**
Die Planungsleistung erstreckt sich ausschließlich auf den im Leistungsangebot des Auftragnehmers beschriebenen Leistungsinhalt und -umfang.

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen selbst, kann aber im üblichen Umfang Unterauftragnehmer einschalten. Die Unterlagen werden in Papierform und Datenträger in deutscher Sprache übergeben.
- III. Zusätzliche Leistungen**
Auf Wunsch des Auftraggebers ist der Auftragnehmer bereit, zusätzliche Leistungen zu erbringen.

Art und Umfang der zusätzlichen Leistungen sind vorab durch den Auftraggeber und den Auftragnehmer gemeinsam zu vereinbaren. Der Auftragnehmer erstellt dazu ein Angebot. Sofern der Auftragnehmer während der Ausführung der vertraglichen Leistungen feststellt, dass es eine für den Auftraggeber vorteilhaftere Lösungsmöglichkeit gibt, ist er berechtigt, dem Auftraggeber diese Lösungsmöglichkeit zu unterbreiten.
- IV. Standards**
Die Planung der Anlage erfolgt nach dem Standard, der in der europäischen Metallindustrie üblich ist und der zur Erreichung der dort geltenden Grenzwerte möglich ist. Die spezifischen, an der Baustelle geltenden Bedingungen werden zusätzlich berücksichtigt.
- V. Mitwirkung des Auftraggebers**
Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle für die Durchführung der Ingenieurleistung erforderlichen Informationen und Daten rechtzeitig und unaufgefordert zur Verfügung. Er gestattet dem Auftragnehmer auch den jederzeitigen Zugang zur Baustelle.
- VI. Leistungszeit**
Die Einhaltung des Terminplans setzt voraus, dass der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß nachkommt, also insbesondere eventuell zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen, Daten, Spezifikationen, Freigaben, Anzahlungen usw. gemäß Terminplan vorliegen.

Verzugsstrafen werden nicht vereinbart.
- VII. Vergütung**
Für den Fall, dass zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber keine individuelle Vergütungsregelung vereinbart ist, erfolgt die Vergütung nach der deutschen Honorarordnung HOAI § 56.
- VIII. Abnahme**
Der Auftraggeber ist zur sofortigen Überprüfung und Abnahme der Ingenieurleistung verpflichtet, sofern nicht schwerwiegende und offensichtliche Mängel vorliegen. Die Abnahme gilt spätestens innerhalb von 4 Wochen seit Fertigstellung oder Fertigmeldung der Leistungen als erfolgt.
- IX. Mängelansprüche**
Der Auftragnehmer erbringt seine Ingenieurleistung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik dahingehend, dass sie einwandfrei und nicht mit Fehlern behaftet ist und dass eventuell vertraglich vereinbarte Besonderheiten vorliegen. Soweit die Ingenieurleistung mangelhaft ausgeführt ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer, Mängel auf seine Kosten zu beseitigen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu melden.

Wurden Art und Umfang der Ingenieurleistung auf Veranlassung des Auftraggebers gegen den Einspruch des Auftragnehmers geändert, steht der Auftragnehmer für die aus der Änderung entstehenden Mängel nicht ein.
- Lässt der Auftragnehmer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gestellte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht.

Das Minderungsrecht des Auftraggebers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung der Ingenieurleistung. Nur wenn die Ingenieurleistung trotz der Herabsetzung der Vergütung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist, kann er den Vertrag rückgängig machen.

Der Auftraggeber ist dagegen nicht berechtigt, eventuelle Nacherfüllungsarbeiten durch Dritte vornehmen zu lassen.
- X. Haftung**
Der Auftraggeber haftet für Schäden, die dem Auftraggeber aufgrund einer mangelhaften Ingenieurleistung entstanden sind - max. mit 30 % der vereinbarten Vergütung. Von der Haftung ausgenommen sind in jedem Fall Folgeschäden aller Art wie entgangener Gewinn, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Zinsverluste etc.
- XI. Verjährung**
Alle Ansprüche des Auftraggebers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren nach 12 Monaten.
- XII. Geheimhaltungsverpflichtung**
Der Auftraggeber wird die Ingenieurleistung nur denjenigen Mitarbeitern und Dritten zur Kenntnis geben, die mit der Umsetzung der Ingenieurleistung befasst sind. Er verpflichtet sich zur Geheimhaltung und wird diese Verpflichtung auch den entsprechenden Mitarbeitern und Dritten auferlegen.

Der Auftraggeber darf die Ingenieurleistung, insbesondere Pläne, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Know-how nur für das geplante Objekt verwenden.

Diese Verpflichtungen gelten auch für die Zeit nach Vertragsende.
- XIII. Schutzrechte**
Dem Auftragnehmer sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine der Anwendung der Ingenieurleistung entgegenstehenden Schutzrechte bekannt.

Falls dennoch ein Dritter die Verletzung seiner Schutzrechte durch die Ingenieurleistung, die Erstellung oder den Gebrauch des Objektes geltend macht, werden sich Auftragnehmer und Auftraggeber bei der Abwehr dieser Ansprüche gegenseitig unterstützen.

Jegliche Haftung des Auftragnehmers aus dem Bereich der Schutzrechte ist mit 20 % der vereinbarten Vergütung begrenzt.
- XIV. Verjährung**
Alle Ansprüche des Auftraggebers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren nach 12 Monaten.
- XV. Schriftform, Nebenabreden, Vollständigkeit**
Alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem vorliegenden Vertrag und sind hierin abschließend geregelt.

Nebenabreden und Änderungen bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- XVI. Gerichtsstand, Schiedsgericht**
Sämtliche Streitigkeiten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber, die sich aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang damit ergeben, werden von dem für den Sitz des Auftragnehmers zuständigen ordentlichen Gericht entschieden. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.